

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 16/ 0027

Sachbearbeiter: Herr Schwabach

VORLAGE

Gremium	Status
Bau- und Planungsausschuss	öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung**Vorhaben: Anbringung einer Werbeanlage****Gemarkung: Bad Ems****Flur: 92, Flurstück: 7****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, in das Schaufenster, an die Oberkante eine Etchedglas-Folie mit dem Originalschriftzug einer Versicherungsgesellschaft (Breite 2,377 m x Höhe 0,50 m) und an die Unterkante eine Etchedglas-Folie mit dem Namen des Inhabers der Agentur (Breite 2,377 m x Höhe 0,50 m) anzubringen. Des Weiteren sollen an der Unterkante der zwei Fenster jeweils eine Etchedglas-Folie (Breite 0,735 m x Höhe 0,30 m) mit dekupiertem MEV-Logo angebracht werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Südliche Otto – Balzer – Straße“ „Römerstraße“ und im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Bad Ems über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten (Werbeanlagensatzung) vom 16.03.2010 in einem schutzwürdigen Gebiet. Das Grundstück befindet sich in keiner Denkmalzone. Hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan „Kerngebiet“ festgesetzt. In der Kerngebietszone sind Einzelhandelsgeschäfte und Verwaltungsräume usw. zulässig.

Entsprechend den Gestaltungsregeln sind in den schutzwürdigen Gebieten grundsätzlich bis zu zwei Werbeanlagen zulässig. Die Untere Bauaufsichtsbehörde in der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vertritt die Auffassung, dass die o. a. Folien aufgrund ihres Informationscharakters und der zweifelsfrei werbenden Zweckbestimmung jeweils als eigene Werbeanlage zu

beurteilen sind Aus der Sichtweise der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau kann dieser Beurteilung nur hinsichtlich der in dem Schaufenster vorgesehenen zwei Folien gefolgt werden, da diese jeweils eine Größe von ca. 1,2 qm haben. Zweifelsfrei haben zwar die zwei anderen Schaufensterfolien auch eine gewisse werbende Wirkung, jedoch wird diese aufgrund ihrer jeweiligen Größe von ca. 0,4 qm für unerheblich angesehen. Auch kann eine unterschiedliche Auffassung vorgebracht werden, da die gestalterischen optischen Wirkungen sehr gering sind. Es kann auch berücksichtigt werden, dass hinsichtlich der Schaufenstergestaltungen die Werbeanlagensatzung für die schutzwürdigen Gebiete keine Regelungen enthält. Hinsichtlich der zulässigen Schaufenstergestaltungen wurden nur für die besonders schutzwürdigen Gebiete Gestaltungsregelungen getroffen.

Aufgrund dieser Überlegungen erfolgt der nachfolgende Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag zum Anbringen von zwei Etchedglas-Folien (Größe jeweils ca. 1,2 qm) an das Schaufenster und an zwei Erdgeschossfenster pro Fenster jeweils einer Etchedglas- Folie (Größe jeweils ca. 0,4 qm) an dem Wohn- und Geschäftsgebäude in der Gemarkung Bad Ems, Römerstraße 56 (Flur: 92, Flurstück 7 wird unter Berücksichtigung der Gestaltungsregelungen der Werbeanlagensatzung vom 16.03.2010 zugestimmt. Die o. a. Etchedglas-Folien werden in ihrer Gesamtheit als eine Werbeanlage beurteilt, da eine jeweilige Einzelbeurteilung aufgrund der Größe und der Gestaltungsweise der Etchedglas-Folien sowie der Lage des Grundstücks in einem schutzwürdigen Gebiet für nicht begründet angesehen wird.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister